

Gemeinderatsvorlage GV/037/2022

Amt: Bauamt
Bearbeiter: Sabine Neumann
Aktenzeichen: 752:Friedhöfe/Satzung

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	13.04.2022	öffentlich

Protokollauszug an: Bauamt, Kämmerei

Friedhofsangelegenheiten - Vorbereitung Änderung Friedhofsordnung

Sachverhalt

Mit der Einführung der Urnenstelen muss die Friedhofssatzung und auch die Bestattungsgebührenkalkulation überarbeitet werden.

Zusätzlich zu den Urnenstelen sollen laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.09.2021 folgende weitere Grabarten auf den beiden Friedhöfen angeboten werden:

- Rasentiefengrab
- Rasenfamiliengrab
- Rasenurnenwahlgrab
- Gemeinschaftsurnengrab mit Pflanzbeet.

Letzteres war im direkten Umfeld zu den Urnenstelen geplant. Leider ist eine Umsetzung aus Platzgründen nicht möglich und muss deshalb entfallen. Dennoch ist wichtig, irgendwo in der Nähe der Stelen eine Fläche vorzusehen, in der dann ausschließlich die Urnen aus den Stelen nach Ablauf der Ruhezeit und Entfernung aus der Urnenkammer weiter beigesetzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Urnenstelen sind bestellt und werden in einigen Wochen montiert. Die Verwaltung nutzt die Zwischenzeit, die Überarbeitung der Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenkalkulation zu organisieren.

Die aktuell geltende Friedhofsordnung liegt als Anlage bei.

1. In § 10 Abs. 2 sind die weiteren Grabarten aufzunehmen.
2. In den § 11 Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 6 Satz 2 und § 13 Abs. 2 ist die Zubettung von Urnen in

bestehenden Gräbern geregelt. Die Stadt war hier in der Vergangenheit großzügig und hat Zubettungen zugelassen, sogar über die eigentliche Nutzungszeit der Gräber hinaus. Die Hinterbliebenen mussten in diesen Fällen nachzahlen.

Dies kam einerseits dem Wunsch vieler Hinterbliebener nach und sorgte andererseits dafür, dass weniger Grabfelder auf den Friedhöfen angelegt werden mussten.

Der Nachteil ist allerdings, dass die Grabreihen nicht en bloc abgeräumt werden können, weil sich in manchem Grab noch eine Zubettung befindet, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.

Es wäre zu entscheiden, ob hier künftig mehr Ordnung gewünscht ist und Zubettungen nicht mehr zugelassen werden.

3. Auch bei den Urnenstelen besteht die Möglichkeit, bis zu 3 Beisetzungen in einer Urnenkammer unterzubringen (3 Aschenkapseln oder 2 Überurnen). Möchte man dies zulassen, können auch die Urnenkammern nicht gleichzeitig neu belegt werden.
4. Es ist ein neuer § 14c einzuführen, der regelt, dass die Beschriftung der Verschlussplatten der Stelen ausschließlich von der Stadt in Auftrag gegeben wird. Hierzu muss die Verwaltung noch Angebote bei Steinmetzbetrieben einholen.
Die Verwaltung schlägt vor, außer dem Namen und dem Geburts- und Sterbedatum keine weiteren Verzierungen, Fotos, Kerzenhalter, Blumenvasen etc. an den Verschlussplatten zuzulassen. Die Verschlussplatten sollen einheitlich gestaltet sein.

Beschlussvorschlag:

1. Ein Gemeinschaftsurnengrab mit Pflanzbeet kann aus Platzgründen bei den Urnenstelen nicht eingerichtet werden.
Es soll ersatzlos entfallen ODER an anderer Stelle eingerichtet werden.
2. Zubettungen in bestehenden Gräbern sollen künftig nicht mehr möglich sein ODER auch künftig zugelassen werden im bisherigen Umfang.
3. Mehrfachbelegungen in den Urnenkammern werden nicht zugelassen ODER werden zugelassen.

Anlagen

Aktuelle Friedhofsordnung